

Aufgrund von § 13 Abs. 2, Satz 1 in Verbindung mit § 74 Abs. 1, Ziffer 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Hochschulgesetz - BbgHG) vom 20. Mai 1999 (GVBl. Nr. 8, S. 130 ff.) hat der Fakultätsrat der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) mit Zustimmung des Senates die folgenden Prüfungsordnung erlassen:<sup>1</sup>

## **Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Business Administration (MBA) "Management for Central and Eastern Europe" der Europa-Universität Viadrina**

**vom 1. Februar 2005**

### **Inhalt**

- § 1 Grundsatz der Gleichberechtigung
- § 2 Studiengangprofil
- § 3 Zweck der Prüfung
- § 4 Akademischer Grad "Master of Business Administration (MBA)"
- § 5 Studiendauer und Gliederung des Studiums
- § 6 Prüfungsausschuss
- § 7 Zulassungsvoraussetzung und -verfahren
- § 8 Prüfer, Beisitzer und Betreuer
- § 9 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 10 Versäumnis, Rücktritt und ordnungswidriges Verhalten
- § 11 Prüfungsformen
- § 12 Prüfungen im Rahmen des ersten Studienabschnitts
- § 13 Projektstudie
- § 14 Wiederholung von Prüfungsleistungen im ersten Studienabschnitt
- § 15 Abschlussprüfung
- § 16 Art, Durchführung und Fristen der Abschlussarbeit (Master Thesis)
- § 17 Bewertung der Abschlussarbeit (Master Thesis) und Kolloquium
- § 18 Bestehen der Abschlussprüfung
- § 19 Credit Point Vergabe
- § 20 Zeugnis
- § 21 Urkunde über den Erwerb des akademischen Grades "Master of Business Administration (MBA)"
- § 22 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen
- § 23 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 24 Studium für Studierende mit Behinderung
- § 25 Inkrafttreten

### **§ 1**

#### **Grundsatz der Gleichberechtigung**

Alle Personen und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten für Männer und Frauen in gleicher Weise.

---

<sup>1</sup> Die Präsidentin hat ihre Genehmigung mit Verfügung vom 08.03.2005 erteilt.

## **§ 2 Studiengangsprofil**

Das Studiengangsprofil des Master-Studiengangs ist stärker anwendungsorientiert. Es handelt sich um einen Weiterbildungsstudiengang im Sinne von § 16 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Juli 2004 (GVBl. I S. 394)

## **§ 3 Zweck der Prüfung**

Durch die Prüfungen soll festgestellt werden, ob die Studierenden nach wissenschaftlichen Methoden und Erkenntnissen selbstständig arbeiten und die Zusammenhänge des Fachs überblicken, die notwendigen Fachkenntnisse erwerben und diese mit Problemstellungen in der Praxis in Verbindung bringen können.

## **§ 4 Akademischer Grad "Master of Business Administration (MBA)"**

Aufgrund der bestandenen Abschlussprüfung wird der akademische Grad "Master of Business Administration" (abgekürzt „MBA“) mit dem Zusatz "Management for Central and Eastern Europe" verliehen.

## **§ 5 Studiendauer und Gliederung des Studiums**

(1) Die Regelstudienzeit beträgt 4 Semester.

(2) Das Studium gliedert sich in zwei Studienabschnitte: den ersten Studienabschnitt, in dem die Präsenzmodule zu besuchen und die Projektstudie zu bearbeiten ist, sowie den zweiten Studienabschnitt, in dem die Abschlussarbeit (Master-Thesis) anzufertigen und im Rahmen einer mündlichen Prüfung (Kolloquium) zu verteidigen ist.

(3) Die Teilnahme am MBA-Studium ist kostenpflichtig. Es gelten die jeweils aktuellen Gebührensätze der Europa-Universität Viadrina.

## **§ 6 Prüfungsausschuss**

(1) Der Prüfungsausschuss nimmt die ihm durch die Studien- und Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wahr. Insbesondere koordiniert und überwacht er die Organisation von Prüfungen. Dem Prüfungsausschuss gehören an:

- der MBA-Programmleiter
- mindestens ein weiterer Hochschullehrer der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Europa-Universität Viadrina
- mindestens ein wissenschaftlicher Mitarbeiter
- ein studentischer Vertreter.

Dem Prüfungsausschuss kann darüber hinaus ein fachkundiger externer Vertreter der Praxis angehören.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Stellvertreter werden von der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Europa-Universität Viadrina bestellt. Der Prüfungsausschuss bestimmt aus seiner Mitte einen Hochschullehrer als Vorsitzenden und einen Stellvertreter.

(3) Der Prüfungsausschuss überwacht die Einhaltung der Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung. Er berichtet der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät über die Entwicklung der Prüfungen und gibt Anregungen zur Reform der Studien- und Prüfungsordnung. Er entscheidet insbesondere über die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen und die Zulassung zu den Prüfungen.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme von Prüfungen teilzunehmen.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

## **§ 7**

### **Zugangsvoraussetzungen und Auswahlverfahren**

(1) Eine vollständige Bewerbung um Zugang zum MBA-Studium muss enthalten:

- a. Nachweis eines abgeschlossenen Hochschulstudiums an einer deutschen oder ausländischen Hochschule oder eines vergleichbaren Bildungsabschlusses.
- b. Nachweis einer Berufstätigkeit von mindestens 3 Jahren
- c. Nachweis von Kenntnissen der Englischen Sprache, beispielsweise durch cbTOEFL 213, IELTS score 6,5 oder einem vergleichbaren Testverfahren. Der Prüfungsausschuss kann auf den Nachweis verzichten, soweit Bewerber mindestens 1 Jahr im englischsprachigen Ausland verbracht haben.
- d. das ausgefüllte und eigenhändig unterschriebene Bewerbungsformular einschließlich eines Motivationsschreibens
- e. mindestens 2 Referenzschreiben.

(2) Die Auswahlentscheidung zum MBA-Programm erfolgt durch den Prüfungsausschuss. Er prüft die Voraussetzungen der Bewerbung, und erstellt ein Protokoll über das Auswahlverfahren. Auf Wunsch des Bewerbers oder eines Mitglieds des Prüfungsausschusses und im Fall von Buchst. c. findet ein persönliches Auswahlgespräch statt. Der Prüfungsausschuss berücksichtigt bei seiner Entscheidung auch das Eingangsdatum der Bewerbung. Er kann Bewerber:

- a. vorbehaltlos auswählen
- b. unter Vorbehalt aufnehmen, insbesondere dem Vorbehalt, ausreichende Sprachkenntnisse nachträglich nachzuweisen
- c. auf das Nachrückverfahren verweisen (Warteliste)
- d. eine Absage aussprechen, verbunden mit dem Hinweis, ob eine erneute Bewerbung möglich ist.

Die Entscheidungen des Prüfungsausschusses werden den Bewerbern schriftlich mitgeteilt.

(3) Auswahlgespräche dienen dem Zweck, die persönliche und fachliche Qualifikation der Bewerber für die Teilnahme am MBA-Studium eingehender beurteilen zu können. In einem persönlichen Gespräch sollen die Kenntnisse zu politischen und ökonomischen Zusammenhängen sowie die Motivation für ein MBA-Studium festgestellt werden.

(4) Mit Zusendung des Zulassungsbescheides wird dem Bewerber ein Studienplatz vorläufig zugesagt. Die Studienplatzzusage wird verbindlich, sobald der Bewerber die Studienbedingungen schriftlich akzeptiert.

## **§ 8**

### **Prüfer, Beisitzer und Betreuer**

(1) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestellt die Prüfer der einzelnen Programmmodule, den Betreuer der Projektstudie und die Betreuer der Abschlussprüfung. Zum Prüfer oder Betreuer kann jeder Hochschullehrer und auf Beschluss des Prüfungsausschusses auch Dritte, sofern sie über die nötige Sachkunde verfügen. Dies wird in der Regel nachgewiesen durch ein abgeschlossenes einschlägiges Hochschulstudium und 5 Jahre Berufserfahrung.

(2) Für Prüfer, Betreuer und Beisitzer gilt § 6 Abs. 5 entsprechend.

(3) Für die Bewertung von mündlichen Prüfungen sind neben dem Betreuer grundsätzlich ein Beisitzer zu bestellen und der Prüfungsverlauf in einem Protokoll festzuhalten. Beisitzer müssen dem wissenschaftlichen Hochschulpersonal angehören.

(4) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann Ausnahmen von den Abs. 1–3 zulassen, wenn es ansonsten bei der Bewertung der Prüfungsleistung zu unvermeidbaren Zeitverzögerungen kommen würde, wobei bei Prüfern und Beisitzern jedenfalls die notwendige Sachkunde gewährleistet sein muss.

## **§ 9**

### **Bewertung der Prüfungsleistungen**

(1) Noten für einzelne Prüfungsleistungen werden vom Prüfern oder Betreuern festgesetzt. Für die Bewertung gilt folgende Notenskala:

- |                   |   |
|-------------------|---|
| 1 = sehr gut:     | = eine hervorragende Leistung;  |
| 2 = gut:          | = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt; |
| 3 = befriedigend: | = eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht;           |
| 4 = ausreichend:  | = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;          |
| 5 = nicht         | = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den                               |

ausreichend: Anforderungen nicht mehr genügt.

(2) Zur differenzierten Bewertung von Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Vermindern oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden. Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. Eine Prüfungsleistung ist erfolgreich bestanden, soweit die Leistung mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.

(3) Ist eine Gesamtleistung als Durchschnitt von Einzelleistungen oder von Einzelbewertungen zu bewerten, so ist die Note der Gesamtleistung wie folgt festzusetzen:

bei einem Durchschnitt bis 1,5 = sehr gut  
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 = gut  
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 = befriedigend  
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 = ausreichend  
bei einem Durchschnitt über 4,0 = nicht ausreichend.

(4) Den in § 9 Abs. 1 genannten Noten entsprechen die nachfolgenden Noten nach dem ECTS-System:

Grades	Remarks	ECTS
1,0 and 1,3	Excellent: outstanding performance with only minor errors	A
1,7 and 2,0	Very Good: above average standard but with some errors	B
2,3 and 2,7	Good: generally sound work with a number of notable errors	C
3,0 and 3,3	Satisfactory: fair but with significant shortcomings	D
3,7 and 4,0	Sufficient: performance meets minimum criteria	E
5,0	Fail: considerable further work is required	Fx/Fail

## § 10

### **Versäumnis, Rücktritt und ordnungswidriges Verhalten**

(1) Eine Prüfungsleistung wird mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn die Studierenden zu einem Prüfungstermin ohne triftigen Grund nicht erscheinen oder wenn sie nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund von der Prüfung zurücktreten. Dies gilt auch, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist binnen 7 Tagen ein ärztliches Attest vorzulegen. Werden die Gründe vom Prüfungsausschuss anerkannt, so wird ein neuer Prüfungstermin anberaumt. §12 bleibt unberührt.

(3) Versuchen Studierende das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nichtzugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Studierende, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stören, können von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen

werden. Auch in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.

## **§ 11 Prüfungsformen**

(1) Die Prüfungsleistungen im Rahmen der Präsenzmodule können insbesondere erfolgen in Form von:

- a. schriftlichen Aufsichtsarbeiten
- b. Hausarbeiten
- c. Referaten
- d. Fallstudien
- e. Bewertung der Mitarbeit am Unterricht
- f. Gruppenarbeiten
- g. einer Kombination der unter a. bis f. genannten Prüfungsformen.

(2) Die Prüfungsform im Rahmen der Präsenzmodule wird durch die Programmleitung in Abstimmung mit den Referenten festgelegt und den Studierenden vorab zur Kenntnis gegeben. Die vom Verantwortlichen des Präsenzmoduls festgelegten Prüfungsmodalitäten sind für alle Studierende bindend.

(3) Die Prüfungsleistung im Rahmen der Projektstudie und der Abschlussprüfung erfolgt durch die Anfertigung einer selbstständigen wissenschaftlichen Arbeit sowie einer mündlichen Prüfung, in der die wesentlichen Ergebnisse der schriftlichen Arbeit präsentiert und gegen kritische Einwände zu verteidigen sind.

(4) Den Studierenden wird für jede Prüfungsleistung ein Leistungsnachweis (transcript of records) ausgehändigt, der neben der Gesamtnote eine Zusammenstellung der relevanten Einzelleistungen enthalten soll.

## **§ 12 Prüfungen im Rahmen des ersten Studienabschnitts**

(1) Die Prüfungen im Rahmen des ersten Studienabschnitts bestehen aus den Prüfungen zu den in der Studienordnung näher bestimmten Präsenzmodulen sowie der Projektstudie.

(2) Der erste Studienabschnitt ist erfolgreich bestanden mit:

- 9 Leistungsnachweisen über die erfolgreiche Teilnahme an den Präsenzmodulen und
- 1 Leistungsnachweis über eine erfolgreiche Projektstudie.

## **§ 13 Projektstudie**

(1) Eine Projektstudie soll nicht mehr als 45 Seiten umfassen. Die mündliche Prüfung soll 30 Minuten nicht überschreiten und umfasst in der Regel eine Präsentation sowie ein Fachgespräch.

(2) Die Bewertung der Projektstudie erfolgt durch den Betreuer. Soweit der Betreuer kein Hochschullehrer ist, erfolgt die Bewertung durch den Programmleiter als Zweitbetreuer.

(3) In die Gesamtnote der Projektstudie geht die Beurteilung der schriftlichen Arbeit zu 60% und die Bewertung der mündlichen Prüfung zu 40% ein.

#### **§ 14**

##### **Wiederholung von Prüfungsleistungen im ersten Studienabschnitt**

(1) Die Wiederholung von Prüfungsleistungen im Rahmen der Präsenzmodule ist in der Regel ausgeschlossen. Über Ausnahmen entscheidet auf Antrag der Prüfungsausschuss.

(2) Ist die schriftliche Arbeit oder die Gesamtleistung einer Projektstudie mit „nicht ausreichend“ bewertet worden, kann die Projektstudie einmal wiederholt werden. Die Wiederholung ist beim Prüfungsausschuss innerhalb von 2 Wochen nach Bekanntgabe der Ergebnisse schriftlich zu beantragen. Eine weitere Wiederholung ist ausgeschlossen.

#### **§ 15**

##### **Abschlussprüfung**

(1) Die Abschlussprüfung besteht aus der Abschlussarbeit (Master Thesis) und der mündlichen Prüfung (Kolloquium)

(2) Die Anmeldung zur Abschlussprüfung kann frühestens nach Aushändigung der Leistungsnachweise für 6 Präsenzmodule sowie des Leistungsnachweises für die Projektarbeit erfolgen.

(3) Der Antrag auf die Zulassung ist schriftlich beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unter Beifügung der erforderlichen Leistungsnachweise einzureichen.

(4) Studierenden, die während der Präsenzmodule insgesamt mehr als 10% der anwesenheitspflichtigen Zeit abwesend waren, kann der Prüfungsausschuss die Zulassung zur Abschlussprüfung versagen.

#### **§ 16**

##### **Art, Durchführung und Fristen der Abschlussarbeit (Master Thesis)**

(1) In der Abschlussarbeit ist nachzuweisen, dass die Studierenden innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Thema aus den in diesem Studiengang abgedeckten Lehrgebieten selbständig nach wissenschaftlichen Methoden bearbeiten können.

(2) Der Umfang der Abschlussarbeit soll 45 Seiten nicht überschreiten und muss entweder mit einer Schreibmaschine oder mit einem Computer-Textverarbeitungsprogramm in 12pt Schrift und einem Zeilenabstand von 1 ½ erstellt sein.

(3) Die Bearbeitungszeit für die Abschlussarbeit beträgt drei Monate. In Ausnahmefällen, die schriftlich zu begründen sind, kann der Bearbeitungszeitraum um einen Monat verlängert werden.

(4) Der Text der Abschlussarbeit ist grundsätzlich in englischer Sprache abzufassen. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss in Abstimmung mit dem Betreuer.

(5) Die Abschlussarbeit ist fristgemäß in zwei gebundenen Exemplaren beim Programmleiter einzureichen. Der Ausgabe- und Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

(6) Der Abschlussarbeit ist ein Verzeichnis der benutzten Hilfsmittel beizufügen. Ausführungen, die wörtlich oder sinngemäß Veröffentlichungen oder anderen Quellen entnommen wurden, sind als solche kenntlich zu machen. Die Abschlussarbeit hat eine eigenhändig unterschriebene Versicherung zu enthalten, dass die Arbeit selbstständig und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt, noch nicht einer anderen Prüfungsbehörde vorgelegt und noch nicht veröffentlicht wurde.

## **§ 17**

### **Bewertung der Abschlussarbeit (Master Thesis) und Kolloquium**

(1) Die Abschlussarbeit soll vom Betreuer innerhalb von zwei Monaten nach der Abgabe bewertet werden.

(2) Soweit der Betreuer kein Hochschullehrer ist, erfolgt die Bewertung durch den Programmleiter als Zweitbetreuer.

(3) Bei Fristversäumnis sowie bei Abgabe einer unwahren Versicherung wird die Abschlussarbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet.

(4) In die Gesamtnote der Abschlussprüfung geht die Bewertung der Abschlussarbeit zu 60% und die mündliche Prüfung (Kolloquium) zu 40% ein.

(5) Während der mündlichen Prüfung (Kolloquium) haben die Studierenden die Ergebnisse ihrer Abschlussarbeit zu präsentieren, d.h. sie in einen größeren Zusammenhang einzuordnen und gegen kritische Einwände zu verteidigen. Die Dauer der Kolloquium beträgt in der Regel 45 Minuten.

## **§ 18**

### **Bestehen der Abschlussprüfung**

(1) Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn die Abschlussarbeit (Master Thesis) und die mündliche Prüfung (Kolloquium) mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurden.

(2) Eine mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertete Abschlussarbeit (Master Thesis) kann nach Maßgabe von § 14 Abs. 2 einmal wiederholt werden.

## **§ 19**

## **Credit Point Vergabe**

- (1) Für ein mit einer Gesamtnote von mindestens „ausreichend“ bewertetes Präsenzmodul, werden 6 Credit Points vergeben.
- (2) Für eine mit einer Gesamtnote von mindestens „ausreichend“ bewertete Projektstudie werden 12 Credit Points vergeben.
- (3) Für eine mit einer Gesamtnote von mindestens „ausreichend“ bewertete Abschlussprüfung werden 24 Credit Points vergeben.
- (4) Die Gesamtprüfung ist bestanden, wenn alle Einzelprüfungen bestanden sind und die Studierenden 90 Credits erworben haben.

## **§ 20 Zeugnis**

- (1) Über die Gesamtnote (MBA grade) wird ein Zeugnis erstellt, das von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet wird.
- (2) Das Zeugnis soll enthalten:
  - Themen und Gesamtnoten der Präsenzmodule
  - Thema und Gesamtnote der Projektstudie
  - Thema und Gesamtnote der Abschlussprüfung.
- (3) Die Gesamtnote (MBA grade) bestimmt sich aus dem Durchschnitt der einfach gewichteten Noten der Präsenzmodule, der doppelt gewichteten Noten der Projektstudie und der dreifach gewichteten Note der Abschlussprüfung.
- (4) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.

## **§ 21 Urkunde über den Erwerb des akademischen Grades "Master of Business Administration (MBA)"**

- (1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Absolventen eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Grades eines "Master of Business Administration (MBA)" mit dem Zusatz "Management for Central and Eastern Europe" beurkundet.
- (2) Die Urkunde soll die Unterschriften der Präsidentin / des Präsidenten, des Dekans der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät sowie des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses tragen und mit dem Siegel der Europa-Universität Viadrina versehen sein.
- (3) Die Urkunde wird in deutscher und englischer Sprache erstellt.

## **§ 22 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen**

(1) Haben die Studierenden bei den Prüfungen getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht wurde, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für "nicht bestanden" erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Studierenden hierüber täuschen wollten, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung behoben. Haben die Studierenden die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Die Feststellung der Ungültigkeit einer Abschlussprüfung nach Abs. 1 und 2 kann nur innerhalb eines Jahres erfolgen, nachdem der für die Aberkennung zuständigen Stelle der Verstoß gemäß Abs. 1 und 2 bekannt geworden ist. Für diesen Zeitraum sind die Abschlussarbeit, die Gutachten und die Prüfungsprotokolle aufzubewahren. Über Ausnahmefälle entscheidet der Prüfungsausschuss. Den Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Urkunde über den akademischen Grad "Master of Business Administration" einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde.

### **§ 23**

#### **Einsicht in die Prüfungsakten**

Innerhalb von einem Jahr nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird den Studierenden auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

### **§ 24**

#### **Studium für Studierende mit Behinderung**

Bei der Gestaltung des Studienablaufs sowie bei der Erbringung von Leistungsnachweisen wird den spezifischen Belangen von Studierenden mit Behinderung grundsätzlich Rechnung getragen.

### **§ 25**

#### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01. April 2005 in Kraft. Die Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Business Administration (MBA) "Management for Central and Eastern Europe" der Europa-Universität Viadrina in der Fassung vom 19.06.2002 tritt am 31.12.2005 außer Kraft.